



2. Änderungssatzung zur Satzung über die gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Reichertshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 21.12.2017

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende

2. Änderungssatzung:

§ 1

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Grabstätten werden unterschieden in :
 1. Einzelgrabstätten bzw. Reihengrabstätten (§ 10)
 2. Familiengräber (Wahlgrabstätten) gem. § 11, welche in
 - a) Familiengräber mit zwei nebeneinander liegenden Grabstellen und
 - b) Familiengräber mit maximal 4 Grabstellen (jeweils 2 nebeneinander liegenden Grabstellen mit 2 darüber liegenden Grabstellen) unterteilt sind.
 3. Urnengrabstätten (§ 12)
 - a) Urnenerdgrabstätten
 - b) Urnennischen
 - c) Urnenerdgrabstätten unter einem Friedbaum
2. § 12 erhält folgende Fassung:
 - (1) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
 - (2) Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre.
 - (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der Bestimmungen der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
 - (4) Urnen können in folgender Weise beigesetzt werden:
 - a) Für die Erdbestattung von Urnen dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden
 - b) ¹In einer Urnennische ist neben der Urne eine Überurne zu verwenden. ²Es können bei gleichzeitig laufender Ruhefrist von 15 Jahren drei Urnen/Aschen beigesetzt werden. ³Die Verschlussplatten der Urnennischen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. ⁴Andere als die von der Gemeinde für die einzelnen

Urnennischen ausgewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. ⁵Die Beschriftung darf nur in Absprache mit der Gemeinde erfolgen, sie kann hierzu Richtlinien erlassen.

⁶Urnennischen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. ⁷Die Urnennische darf nur vom Friedhofswärter geöffnet werden. ⁸Der Friedhofswärter ist verpflichtet bis zur Wiederanbringung der Originalplatte die Urnennische mit einem Provisorium zu verschließen.

⁹Die Abschlussplatten dürfen vom Friedhofswärter nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. ¹⁰Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.

¹¹Die Umgebung der Urnenwand wird von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch betreut und fortgesetzt gepflegt. ¹²Das Anbringen von Blumenvasen, Lampen, Schmuck aus künstlichem Material sowie das Ablegen von Blumen und Schmuck jeglicher Art und das Aufstellen von Lampen und Kerzen im Bereich der Urnenstelen ist nicht gestattet.

¹³Ausgenommen von dieser Bestimmung ist lediglich der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. ¹⁴Dieser ist nach dem Verwelken von den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.

¹⁵Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde berechtigt die beigesetzten Ascheurnen aus der Nische zu entfernen. ¹⁶Die Asche wird dann an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. ¹⁷Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

c) ¹In einer Urnenerdgrabstätte unter einem Friedbaum sind ausschließlich verrottbare Urnen zulässig, die selbstauflösend sind und die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens sowie des Grundwassers nicht nachteilig verändern können.

²Es können zwei Urnen pro Urnenerdkammer bei gleichzeitig laufender Ruhefrist von 15 Jahren beigesetzt werden.

³Die Verschlussplatten der Urnenerdkammern sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. ⁴Andere als die von der Gemeinde für die einzelnen Urnenerdkammern ausgewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. ⁵Die Beschriftung darf nur in Absprache mit der Gemeinde erfolgen, sie kann hierzu Richtlinien erlassen.

⁶Urnenerdkammern dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. ⁷Die Urnenerdkammer darf nur vom Friedhofswärter geöffnet werden. ⁸Der Friedhofswärter ist verpflichtet bis zur Wiederanbringung der Originalplatte die Urnenerdkammer mit einem Provisorium zu verschließen.

⁹Die Abschlussplatten dürfen vom Friedhofswärter nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. ¹⁰Anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.

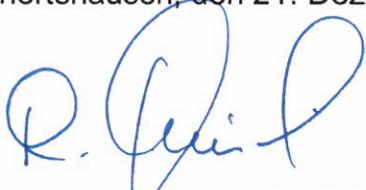
¹¹Die Wiese der Urnenerdkammern wird von der Friedhofsverwaltung gemäht und fortgesetzt gepflegt. ¹²Das Anbringen von Blumenvasen, Lampen, Schmuck aus künstlichem Material sowie das Ablegen von Blumen und Schmuck jeglicher Art und das Aufstellen von Lampen und Kerzen im Bereich der Urnenerdkammern ist nicht gestattet.

¹³Ausgenommen von dieser Bestimmung ist lediglich der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. ¹⁴Dieser ist nach dem Verwelken von den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Reichertshausen, den 21. Dezember 2017



Reinhard Heinrich
1. Bürgermeister

